

# ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

## FÜR DIE PAX KOLLEKTIVLEBENSVER- SICHERUNG FÜR MITGLIEDER DES SCHWEI- ZERISCHEN KADERVERBANDES SKV

### INHALT

<b>1</b>	<b>Beteiligte Parteien und Kontext</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>Tarif und Prämien Versicherungsschutz</b>	<b>6</b>
1.1	Vertragsparteien	2	5.1	Tarif	6
1.2	Die Grundlagen der Kollektivversicherung bilden	2	5.2	Prämienhöhe	6
1.3	Kreis der Versicherten	2	5.3	Prämienanpassungen	6
1.4	Versicherte Risiken und Prämien	2	5.4	Fälligkeiten	6
1.5	Ansprechpartner SKV	2	5.5	Zahlungsverzug	6
1.6	Begünstigte	2			
1.7	Summenversicherung	2	<b>6</b>	<b>Pflichten der versicherten Person</b>	<b>6</b>
1.8	Überschussbeteiligung und Rückkaufwert	2	6.1	Vorvertragliche Anzeigepflicht	6
			6.2	Mitteilungspflicht bei Statusänderungen	6
<b>2</b>	<b>Versicherungsschutz</b>	<b>2</b>	6.3	Pflichten im Leistungsfall	7
2.1	Umfang des Versicherungsschutzes	2	6.4	Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht	7
2.2	Aufnahmebedingungen, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3	<b>7</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>	<b>8</b>
2.3	Ausschlüsse	3	7.1	Erfüllungsort	8
2.4	Informationspflicht des Versicherungsnehmers	4	7.2	Steuern	8
			7.3	Gerichtsstand und anwendbares Recht	8
<b>3</b>	<b>Todesfall einer versicherten Person</b>	<b>4</b>	7.4	Beschwerden	8
3.1	Versicherte Leistungen	4	7.5	Fälligkeit der Versicherungsleistungen	8
3.2	Leistungen in Kapitalform	4	7.6	Abtretung und Verpfändung	8
3.3	Leistungsabwicklung im Todesfall	4	<b>8</b>	<b>Militärdienst und Krieg</b>	<b>8</b>
3.4	Begünstigungsordnung	4	8.1	Militärdienst	8
3.5	Prämienbefreiung	4	8.2	Krieg	8
3.6	Kürzung der Todesfallleistungen	4			
3.7	Waisenrenten	4	<b>9</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Erwerbsunfähigkeitsversicherung</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>Formvorschriften</b>	<b>9</b>
4.1	Versicherte Leistungen	5			
4.2	Wohnsitz der versicherten Person	5			
4.3	Erwerbsunfähigkeit	5			
4.4	Grad der Erwerbsunfähigkeit	5			
4.5	Leistungsbemessung	5			
4.6	Ärztliche Untersuchungen	5			
4.7	Erwerbsunfähigkeitsrenten	5			
4.8	Kürzung der Erwerbsunfähigkeitsleistungen	5			
4.9	Wartefrist	5			
4.10	Prämienbefreiung	6			

## 1 Beteiligte Parteien und Kontext

### 1.1 Vertragsparteien

Versicherer ist die Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Aeschenplatz 13, 4002 Basel (Pax). Versicherungsnehmer und Prämienschuldner ist der Schweizerische Kaderverband, Florastrasse 4, 9000 St. Gallen (SKV).

### 1.2 Die Grundlagen der Kollektivversicherung bilden

- der Kollektivvertrag zwischen Pax und dem Versicherungsnehmer («Kollektivvertrag»),
- die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pax Kollektivlebensversicherung für Mitglieder des Schweizerischen Kaderverbandes SKV («AVB»),
- das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, Stand am 1. Januar 2022 («VVG»).

Diese AVB enthalten insbesondere die Rechte und Pflichten der versicherten Personen. Sie bilden einen integrierten Bestandteil des Kollektivvertrags zwischen Pax und dem SKV. Die AVB gelten für die gesamte Dauer des Kollektivvertrages. Art. 35 VVG findet keine Anwendung. Auf Begehren des Versicherungsnehmers prüfen wir die Anwendung neuer allgemeiner Versicherungsbedingungen auf den Kollektivvertrag.

### 1.3 Kreis der Versicherten

Die versicherten Personen sind Mitglieder des SKV, die einen Antrag auf die Aufnahme in das Versichertenkollektiv gestellt haben und der von Pax angenommen wurde. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Versichertenkollektiv und der hierfür geltende Prozess sind in Anhang 2 zum Kollektivvertrag beschrieben. Laufende Erwerbsunfähigkeitsrenten mit Rentenbeginn vor Beginn des Kollektivvertrages zwischen dem SKV und Pax sowie Erwerbsunfähigkeitsfälle, bei denen der Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Erwerbsunfähigkeit führt, vor Beginn des Kollektivvertrages zwischen dem SKV und Pax liegen, sind nicht vom Kollektivvertrag zwischen dem SKV und Pax gedeckt.

### 1.4 Versicherte Risiken und Prämien

Die Versicherung bietet finanzielle Absicherung bei Tod und/oder Erwerbsunfähigkeit für die versicherten Personen. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der individuellen Versicherungspolice der versicherten Person und diesen AVB. Die individuelle Prämie der versicherten Person ergibt sich aus der individuellen Versicherungspolice und ist altersabhängig. Die Prämie wird deshalb jährlich angepasst.

### 1.5 Ansprechpartner SKV

Ansprechpartner für Antragsteller und versicherte Personen für alle Belange im Zusammenhang mit Anträgen und Versicherungen unter dem Kollektivvertrag ist der SKV.

Der SKV als Versicherungsnehmer ist zuständig für sämtliche Kommunikation und Information gegenüber Antragstellern und versicherten Personen. Die Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich ausschliesslich aus den Versicherungsbedingungen. Fragen der versicherten Personen zu einem konkreten Leistungsfall können nur von Pax beantwortet werden.

### 1.6 Begünstigte

Begünstigte Person ist die Person, die die versicherten Leistungen bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person beanspruchen kann. Die versicherte Person kann bei Abschluss der Deckung die begünstigten Personen bezeichnen. Ein späterer Wechsel der begünstigten Person ist jederzeit möglich und muss dem SKV schriftlich angezeigt werden.

### 1.7 Summenversicherung

Pax erbringt die vereinbarten Leistungen unabhängig von einer aus dem Eintritt des versicherten Ereignisses resultierenden Vermögenseinbusse (Summenversicherung).

### 1.8 Überschussbeteiligung und Rückkaufswert

Es handelt sich um eine reine Risikoversicherung, die nicht überschussberechtigt ist und keinen Rückkaufswert hat. Die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung ist nicht möglich.

## 2 Versicherungsschutz

### 2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist abhängig vom Bestand des Kollektivvertrages zwischen Pax und dem SKV und besteht grundsätzlich nur, solange dieser in Kraft ist. Versicherungsschutz besteht bei jeder Tätigkeit und an jedem Aufenthaltsort der versicherten Person. Einschränkungen zu diesem Grundsatz finden sich in Art. 2.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und werden in gewissen Fällen auch individuell mit der versicherten Person vereinbart. Bei Kündigung des Kollektivvertrages durch Pax haben die versicherten Personen das Recht, in die Einzelversicherung von Pax zu wechseln, sofern eine entsprechende Einzelversicherung zum dann zumaligen Zeitpunkt durch Pax angeboten wird und sofern es keinen nahtlosen Übergang zu einem neuen Kollektivvertrag zwischen dem SKV respektive dessen Rechtsnachfolgern und einem anderen Versicherer gibt. Dabei werden Versicherungssumme und weitere Merkmale (z.B. Wartezeit) so weit als möglich übernommen. Pax übernimmt die Entscheidungen der erstmaligen Gesundheitsprüfung (z.B. individuelle Ausschlüsse und/oder Risikozuschläge) und verzichtet im Gegenzug auf eine erneute Gesundheitsprüfung. Dieses Recht muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kollektivvertrages durch die versicherte Person ausgeübt werden.

## 2.2 Aufnahmebedingungen, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

### 2.2.1 Offerte und Antrag

Die Offerte des SKV bietet der zu versichernden Person einen Überblick über die Konditionen der Kollektivversicherung. Die Offerte ist aber nicht verbindlich, da sie insbesondere die konkrete Situation der zu versichernden Person nicht berücksichtigt. Basierend auf der Offerte kann die zu versichernde Person einen Antrag auf Aufnahme ins versicherte Kollektiv stellen. Aufgrund des Antrags prüft Pax, ob das Risiko in Bezug auf die gewünschte Summe sowie den Gesundheitszustand der zu versichernden Person versicherbar ist.

### 2.2.2 Provisorischer Versicherungsschutz

Während der Prüfung des Versicherungsantrags gewährt Pax einen provisorischen Versicherungsschutz. Dieser beginnt mit Eingang des Antrags beim SKV, frühestens jedoch mit dem im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn und setzt voraus, dass die zu versichernde Person zum Zeitpunkt der Antragsstellung voll arbeitsfähig war. Zudem sind vorbestehende Krankheiten oder Unfälle sowie besondere Risiken als Schadensursache ausgeschlossen. Die Dauer des provisorischen Versicherungsschutzes beträgt maximal drei Monate und endet spätestens mit dem Entscheid von Pax über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Sofern Pax eine Abänderung des Antrags vorschlägt, bleibt die provisorische Deckung bestehen. Sie erlischt hingegen, falls die zu versichernde Person die vorgeschlagene Änderung nicht annimmt. Die Höhe des provisorischen Versicherungsschutzes richtet sich nach der Summe der beantragten Leistungen, ist aber in der gesamten Leistungshöhe wie folgt begrenzt: CHF 500'000.

### 2.2.3 Aufnahme in das versicherte Kollektiv

Pax steht es frei, den Antrag abzulehnen oder dem Antragsteller über den SKV einen neuen Vorschlag in Bezug auf die gewünschte Summe, auf den Umfang der Deckung oder die Konditionen zu unterbreiten. Mit der Annahme des Antrags wird der Antragsteller ins versicherte Kollektiv aufgenommen. Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf der individuellen Versicherungspolice aufgeführten Termin, auf der auch die versicherten Risiken aufgeführt sind.

### 2.2.4 Widerruf der Deckung

Die versicherte Person kann bis vier Wochen nach Erhalt der Deckungsbestätigung ohne Kostenfolge durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Mit Absendung der Rücktrittserklärung erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend per Deckungsbeginn, wobei eine bereits überwiesene Prämie zurückerstattet und bereits erfolgte Leistungszahlungen zurückgefordert werden.

### 2.2.5 Dauer der Deckung

Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Bei unterjährig-

gem Deckungsbeginn respektive Deckungsende wird die Prämie für das erste respektive letzte Versicherungsjahr anteilmässig auf Monatsbasis in Rechnung gestellt. Die Versicherungsdeckung besteht maximal bis zum ordentlichen Pensionsalter der versicherten Person, längstens aber bis zum Ablauf des Kollektivvertrags zwischen Pax und dem SKV. Eine abweichende Versicherungsdauer kann gesondert vereinbart werden. Der Deckungsbeginn richtet sich nach dem im Antrag gewünschten Beginn der Deckung. Als frühester Beginn ist das Datum der Antragsunterzeichnung möglich. Bei einem untermonatigen Deckungsbeginn ist die Prämie für den ganzen Monat geschuldet.

### 2.2.6 Kündigung und Beendigung des Vertrages

Die versicherte Person kann die Deckung nach Ablauf eines Jahres schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Dies gilt auch für die Reduktion der Versicherung.

Die Deckung erlischt

- a. mit dem vereinbarten Ablauf der Deckung,
- b. mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters der versicherten Person,
- c. mit Beendigung des Kollektivvertrages zwischen dem SKV und Pax,
- d. mit dem Tod der versicherten Person,
- e. nach erfolgloser Mahnung gem. Art 5.5,
- f. nach Kündigung,
- g. exakt ein Jahr nach Verlegung des Wohnsitzes in ein Land ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein oder der angrenzenden Länder (Italien, Frankreich, Deutschland, Österreich).

## 2.3 Ausschlüsse

Innerhalb der ersten drei Jahre nach Deckungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz bei Selbsttötung der versicherten Person bzw. für die Folgen einer versuchten Selbsttötung. Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme gilt diese Einschränkung jeweils auch für den neu versicherten Anteil.

Weiter besteht kein Leistungsschutz in den folgenden Situationen:

- a. für Fälle, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen stehen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ereignisse, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen stehen, denen die versicherte Person während ihres Aufenthalts ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Vorbehalten bleibt die nachfolgende Bestimmung bei freiwilligem Aufenthalt in einem Krisengebiet,
- b. für Fälle, die sich in einer Region ereignen, in welche sich die versicherte Person trotz Vorliegen einer Reisewarnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) begeben hat bzw.

welche die versicherte Person nicht innert 14 Tagen nach Erlass einer entsprechenden Warnung verlassen hat ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)),

- c. für Fälle, die sich durch die Beteiligung der versicherten Person an Verbrechen oder allfälligen Vorbereitungshandlungen dazu ergeben,
- d. für Fälle, welche eine direkte Folge von Atomkernwandlungen, wie Spaltung oder Verschmelzung darstellen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Folgen einer medizinischen Behandlung oder bei einem Zusammenhang mit der beruflichen Betätigung der versicherten Person.

Während einer Pandemie können Todesfallleistungen als monatlich vorschüssige Renten ausgerichtet werden. Massgebend sind die Verlautbarungen der schweizerischen Aufsichtsbehörden sowie der Weltgesundheitsbehörde WHO.

Pax verzichtet auf ihr Recht der Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalls.

## 2.4 Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Der SKV informiert die versicherten Personen frühzeitig über relevante Änderungen sowie die Auflösung des Kollektivvertrags.

## 3 Todesfall einer versicherten Person

### 3.1 Versicherte Leistungen

Versichert sind die vereinbarten Leistungen bei Todesfall der versicherten Person infolge Krankheit oder Unfall. Als Todesfall gilt der von einem Arzt amtlich bescheinigte Tod oder die amtlich bestätigte Verschollenheitserklärung. Eine von einer ausländischen Behörde ausgestellte Verschollenheitserklärung muss sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht den Anforderungen genügen, welche für eine Verschollenheitserklärung in der Schweiz bestehen. Die Höhe des Todesfallkapitals ist wahlweise konstant oder fallend.

### 3.2 Leistungen in Kapitalform

Im Todesfall der versicherten Person wird das gemäss Versicherungspolice versicherte Kapital fällig.

### 3.3 Leistungsabwicklung im Todesfall

Der Tod der versicherten Person ist dem SKV so schnell als möglich und unter Beilage der individuellen Versicherungspolice sowie des amtlichen Todesscheins anzuzeigen. Der SKV leitet die Meldung an Pax weiter.

Die Versicherungsleistung wird erst ausbezahlt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen, die zur Beurteilung des Anspruches erforderlich sind, und der Anspruch durch Pax anerkannt wurde. Kosten, die im Zusammenhang mit

den oben genannten Nachweisen entstehen, gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger der versicherten Person und werden gegebenenfalls von der Versicherungsleistung abgezogen.

Pax kann nach eigenem Ermessen weitere Nachweise verlangen. Zu diesem Zweck wird Pax von der versicherten Person ausdrücklich ermächtigt, Auskünfte und Akten bei den behandelnden Ärzten, Spitälern, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und Dritten einzuverlangen. Die genannten Personen und Institutionen werden hiermit ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht entbunden und ermächtigt, Pax Informationen über den früheren Gesundheitszustand der versicherten Person sowie über den Verlauf allfälliger Krankheiten oder Unfälle zu erteilen. Die Ermächtigung und die Entbindung von der Schweigepflicht gelten auch nach dem Tod der versicherten Person. Die Rechtsnachfolger sprechen, falls erforderlich, eine entsprechende Ermächtigung aus.

Die Überprüfung der Identität des Anspruchsberechtigten richtet sich sodann auch nach den Bestimmungen der massgebenden Geldwäschereigesetzgebung.

### 3.4 Begünstigungsordnung

Für Leistungen im Todesfall gilt ohne anderslautende Instruktion der versicherten Person die folgende Begünstigungsordnung:

- a. der Ehegatte oder der eingetragene Partner,
- b. bei Fehlen die Kinder,
- c. bei Fehlen die Eltern,
- d. bei Fehlen die Erben der versicherten Person.

Durch eine schriftliche Erklärung oder durch Erklärung gegenüber dem SKV in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kann die versicherte Person eine andere Begünstigungsordnung festlegen. Die Begünstigung begründet für die begünstigte Person ein eigenes Recht auf den ihr zugewiesenen Versicherungsanspruch. Die versicherte Person kann gegenüber dem SKV auch explizit erklären, auf eine Begünstigung zu verzichten. Der Versicherungsanspruch im Todesfall fällt sodann direkt in den Nachlass der versicherten Person.

### 3.5 Prämienbefreiung

Eine Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit ist bei der Todesfallversicherung miteingeschlossen und kommt nach 90 Tagen Arbeitsunfähigkeit entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit zum Tragen.

### 3.6 Kürzung der Todesfallleistungen

Pax behält sich vor, bei Anzeigepflichtverletzungen die Deckung nach Art. 6 VVG aufzuheben. In diesem Fall kann die Leistungspflicht entfallen.

### 3.7 Waisenrenten

Versicherte Waisenrenten werden immer in Rentenform ausbezahlt. Die Renten werden bis zum 18. Lebensjahr ausbezahlt. Für Kinder in Ausbildung oder Kinder, die

eine Leistung der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, wird die Rente längstens bis zum Erreichen des 25. Altersjahr ausgerichtet. In der Prämie sind alle rentenberechtigten Kinder der versicherten Person versichert. Nachträgliche Geburten sind dem SKV zu melden.

## 4 Erwerbsunfähigkeitsversicherung

### 4.1 Versicherte Leistungen

Pax erbringt bei Erwerbsunfähigkeit eine Rente, deren Höhe in der individuellen Versicherungspolice aufgeführt ist. Die Höhe der Rente ist wahlweise konstant oder erhöht sich in der Anwartschaftsphase automatisch um 4 Prozent pro Jahr. Die automatische Erhöhung entfällt, sobald ein Leistungsanspruch besteht.

### 4.2 Wohnsitz der versicherten Person

Hat die versicherte Person keinen Wohnsitz in der Schweiz, kann Pax die Erbringung von Leistungen von einer ärztlichen Untersuchung in der Schweiz abhängig machen. Die damit zusammenhängenden Reisespesen gehen zulasten der versicherten Person. Dies gilt auch für die Prüfung der weiteren Leistungsberechtigung.

### 4.3 Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

### 4.4 Grad der Erwerbsunfähigkeit

Die Prüfung des Leistungsfalls erfolgt aufgrund der von der Invalidenversicherung sowie allenfalls anderer involvierter Versicherer vorgenommenen Abklärungen. Wenn Pax es als nötig erachtet, kann sie eigene Abklärungen vornehmen und eine vertrauensärztliche Untersuchung veranlassen. Über das Vorliegen und den Grad der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit entscheidet Pax. Entscheidung anderer Versicherer, insbesondere jene der Invalidenversicherung werden dabei berücksichtigt, sind aber für Pax nicht bindend.

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht erwerbsunfähig geworden wäre.

Ist der Versicherte nicht erwerbstätig, stellt Pax für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit darauf ab, wie weit der Versicherte in seinem normalen Tätigkeits- und Aufgabenbereich eingeschränkt ist.

Ist der Versicherte teilzeiterwerbstätig, wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit gesondert für die Erwerbstätigkeit und den übrigen Tätigkeits- und Aufgabenbereich berechnet. Das daraus resultierende gewichtete Mittel ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

### 4.5 Leistungsbemessung

Bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von weniger als 25 Prozent gibt es keine Leistung. Liegt der Grad der Erwerbsunfähigkeit zwischen 25 Prozent und 70 Prozent, entspricht die Höhe der Leistungen dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 70 Prozent oder mehr gibt es die volle Versicherungsleistung. Die Bemessung der Leistungen für die Prämienbefreiungsversicherung erfolgt analog.

### 4.6 Ärztliche Untersuchungen

Pax kann die Erbringung von Leistungen von einer ärztlichen Untersuchung in der Schweiz abhängig machen. Pax kann zu diesem Zweck jederzeit eine Untersuchung der versicherten Person und eine Feststellung der Gesundheitsbeeinträchtigung durch einen von ihr bezeichneten Arzt in der Schweiz verlangen. Allfällige Reisekosten sind in diesem Fall vom Anspruchsberechtigten zu tragen.

### 4.7 Erwerbsunfähigkeitsrenten

Im Erwerbsunfähigkeitsfall der versicherten Person wird nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist eine Erwerbsunfähigkeitsrente fällig, wenn der Erwerbsunfähigkeitsgrad mindestens 25 Prozent oder mehr beträgt. Die Auszahlungshöhe richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit und der Versicherungssumme gemäss der individuellen Versicherungspolice. Die Erwerbsunfähigkeitsrenten werden monatlich nachschüssig bis zum Tod, längstens bis zum ordentlichen Pensionsalter der versicherten Person ausbezahlt. Bei einem untermonatigen Rentenbeginn bzw. Rentenende bezahlt Pax die Rente für den ganzen Monat.

### 4.8 Kürzung der Erwerbsunfähigkeitsleistungen

Wurde bei Vertragsschluss oder bei einer allfälligen Vertragsänderung eine für die Risikoprüfung oder für die Prämie relevante Angabe falsch gemacht, oder ist die versicherte Person ihrer Mitteilungspflicht gemäss Art. 6.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht nachgekommen, so kann Pax die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit kürzen. Pax behält sich zudem vor, den Vertrag wegen Verletzung der Anzeigepflicht gemäss Art. 6 VVG zu kündigen. In diesem Fall entfällt die Leistungspflicht von Pax.

### 4.9 Wartefrist

Die vereinbarte Wartefrist beginnt mit dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden ununterbrochenen Arbeits-

unfähigkeit, frühestens aber mit dem Tag, an dem sich die versicherte Person in ärztliche Behandlung begeben hat. Wird die versicherte Person innerhalb eines Jahres wegen derselben Ursache arbeitsunfähig, wird die Dauer der vorangehenden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet.

#### 4.10 Prämienbefreiung

Eine Prämienbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit ist bei der Erwerbsunfähigkeitsversicherung miteingeschlossen und kommt nach 90 Tagen Arbeitsunfähigkeit zum Tragen. Die Prämie ist dem SKV geschuldet und wird je nach Grad der Arbeitsunfähigkeit von Pax an den Versicherungsnehmer vergütet. Für die Prämienbefreiung gelten bezüglich Anspruch und Höhe der Leistung die Bestimmungen für die Erwerbsunfähigkeitsrente.

## 5 Tarif und Prämien Versicherungsschutz

### 5.1 Tarif

Die Pax Kollektivlebensversicherung basiert auf einem Tarif ohne Überschussbeteiligung und verfügt über keinen Rückkaufs- bzw. Umwandlungswert.

### 5.2 Prämienhöhe

Die Prämie setzt sich zusammen aus einem Risikoteil, welcher für die Deckung der versicherten Risiken benötigt wird, sowie einem Kostenteil. Diese Prämienbestandteile werden nicht separat aufgeführt. Die Prämie ist abhängig von der gewünschten Deckung sowie von Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand und der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person.

### 5.3 Prämienanpassungen

Die von der versicherten Person geschuldete Prämie ist auf der individuellen Versicherungspolice aufgeführt. Die Prämie ist altersabhängig und kann jährlich angepasst werden, wobei sich das massgebende Alter als Differenz zwischen dem Versicherungsjahr und dem Geburtsjahr bestimmt. Die jeweils für das neue Versicherungsjahr geltende Prämie kann der Rechnung entnommen werden.

Bei einer Erhöhung der Prämien im Kollektivvertrag wird die versicherte Person vom SKV schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, informiert und sie kann den Vertrag auf den nächsten Prämienverfall kündigen.

### 5.4 Fälligkeiten

Die Deckung wird mit einer jährlichen Prämie finanziert, wobei die erste Prämie mit der Aufnahme ins Kollektiv fällig wird. Für die weiteren Prämien stellt der SKV der versicherten Person jeweils eine QR-Rechnung zu. Die Prämien sind auch während der Abklärung von Leistungsansprüchen und Vertragsänderungen geschuldet.

### 5.5 Zahlungsverzug

Falls eine Prämie nicht innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeitsdatum beim SKV eintrifft oder voll belastet werden kann, fordert der SKV den Prämienzahler schriftlich auf, die Prämie innert 14 Tagen, vom Briefdatum angerechnet, einzuzahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Pax vom Ablauf der Mahnfrist an. Der SKV kann die ausstehende Prämie innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Mahnfrist rechtlich einfordern. Wird diese nicht eingefordert, erlischt die Deckung unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie. Die Leistungspflicht von Pax lebt ab dem Zeitpunkt wieder auf, wenn die rückständige Prämie mit Zinsen und Kosten bezahlt ist.

## 6 Pflichten der versicherten Person

### 6.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die versicherte Person muss den Antrag korrekt ausfüllen und sämtliche für die Prüfung des Antrages wesentlichen Angaben (Gesundheitsfragen, Angaben zur wirtschaftlichen Situation sowie allfällige Risikoexposition in der Freizeit) wahrheitsgetreu und vollständig beantworten. Änderungen, welche sich nach der Antragstellung aber vor Annahme und/oder ordentlichem Beginn der Deckung durch Pax ergeben, sind vom Versicherungsnehmer und von der versicherten Person unverzüglich dem SKV mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere auch Angaben in Bezug auf die Gesundheit der versicherten Person.

Die von der versicherten Person festgehaltenen Informationen bzw. deren Korrektheit und Vollständigkeit haben einerseits einen Einfluss auf die Annahme des Antrags und die für die zu versichernden Person festgesetzten Konditionen, beeinflussen aber auch allfällige aus der Deckungsbestätigung zu erbringende Leistungen.

Wird eine Frage nicht wahrheitsgetreu beantwortet, kann Pax innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung die zugesagte Deckung kündigen (Art. 6 Abs. 1 VVG) und bei Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Tatsache beeinflusst worden ist, kann Pax von ihrer Leistungspflicht zurücktreten (Art. 6 Abs. 3 VVG).

### 6.2 Mitteilungspflicht bei Statusänderungen

Bei Änderungen der für die Risikoprüfung oder für die Prämie relevanten Angaben ist dies dem SKV unverzüglich schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitzuteilen:

- Die versicherte Person ist verpflichtet, die vollständige oder teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit und/oder des Status als Selbständiger mitzuteilen. Ist der Versicherungsbedarf nicht mehr ausgewiesen, hat Pax das Recht, die Versicherungssumme entsprechend anzupassen,
- Die dauernde Verlegung des Wohnsitzes in ein Land ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liech-

tenstein ist dem SKV umgehend mitzuteilen.

Wird dem SKV diese Statusänderungen nicht schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, angezeigt und wird damit die Mitteilungspflicht verletzt, reduziert sich ein allfälliger Leistungsanspruch im Todesfall oder bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit. Unabhängig davon können Prämiennachzahlungen und Zuschläge anfallen.

Pax kann durch eine allfällige Anpassung der Prämie das geänderte Risiko in die Deckung einschliessen oder die Deckungsbestätigung innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Änderungen des Namens oder der Adresse sind von der versicherten Person umgehend dem SKV mitzuteilen. Mitteilungen erfolgen in jedem Fall rechtsgültig an die letzte von der versicherten Person angegebene Adresse.

Wesentliche Statusänderungen der für die Risikoprüfung oder für die Prämie relevanten Angaben nach der eigentlichen Risikoprüfung aber vor dem vereinbarten Deckungsbeginn sind ebenfalls umgehend schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, am SKV mitzuteilen. Eine Anpassung der Deckungen bleibt vorbehalten.

### 6.3 Pflichten im Leistungsfall

Die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte muss den SKV unverzüglich über den Eintritt eines versicherten Ereignisses informieren. Der Tod der versicherten Person ist unverzüglich zu melden. Eine Arbeitsunfähigkeit, welche zu einer Erwerbsunfähigkeit führen kann, ist dem SKV unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 90 Tagen zu melden. Wird dem SKV die Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist schriftlich angezeigt, reduziert sich ein allfälliger Leistungsanspruch. Bei schriftlicher Anmeldung eines Leistungsfalles beim SKV, nach einer Frist von 365 Tagen der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit, besteht kein Leistungsanspruch. Der SKV leitet die Unterlagen zur Prüfung an Pax weiter.

Bei einer Meldung zur Erwerbsunfähigkeit sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. ein Bericht über die in den Erwerbsverhältnissen des Versicherten eingetretenen Veränderungen,
- b. ein Bericht der Ärzte, die den Versicherten behandeln oder behandelt haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und Folgen der Krankheit oder der Körperverletzung sowie über Grad und voraussichtliche Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Pax kann auf eigene Kosten die aufgeführten Berichte einholen, zusätzliche Ermittlungen anstellen und die Untersuchung des Versicherten durch einen von Pax zu bestimmenden Arzt vornehmen lassen. Pax hat dieses Recht auch, um die Erwerbsunfähigkeit von Zeit zu Zeit überprüfen zu können.

In Bezug auf den Beginn und/oder den Verlauf einer Krankheit kann Pax auch Berichte von Ärzten einholen, welche den Versicherten nicht in Zusammenhang mit der die Erwerbsunfähigkeit auslösenden Krankheit behandelt haben. Insbesondere hat Pax auch das Recht, Berichte von Ärzten einzufordern, die den Versicherten vor Vertragsabschluss behandelt haben. Dieselben Rechte hat Pax auch bei Folgen von Unfällen.

Jede Änderung der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten ist dem SKV sofort schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu melden, damit Pax informiert und die Leistungen angepasst werden können. Zu viel erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten und können von Pax mit zukünftig geschuldeten Leistungen verrechnet werden.

### 6.4 Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person muss alles unternehmen, um die Dauer und das Mass der Arbeitsunfähigkeit zu vermindern und den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu verhindern. Sie muss sich sämtlichen objektiv zumutbaren medizinischen und beruflichen Massnahmen unterziehen, sofern diese der Wiederherstellung der Erwerbstätigkeit dienen. Die versicherte Person hat ihre behandelnden Ärzte sowie weitere Personen und Einrichtungen, die zur Abklärung des Anspruchs Auskunft erteilen können, von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden.

Zur Prüfung eines Anspruchs hat Pax das Recht, insbesondere die folgenden Unterlagen zu verlangen:

- a. ärztliche Zeugnisse und medizinische Gutachten,
- b. sachbezogene Fragebögen von Pax,
- c. Akten in- und ausländischer Privat- oder Sozialversicherungen,
- d. Wohnsitznachweise,
- e. amtlicher Todesschein,
- f. Erbenbescheinigung.

Die Formulare für Leistungsanmeldung werden den versicherten Personen durch den SKV zur Verfügung gestellt, die nachfolgende Abwicklung und ggf. Anforderung zusätzlicher Unterlagen erfolgt durch Pax.

Dokumente, welche nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind auf Kosten der versicherten Person in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Pax kann nach vorgängiger Mahnung und Hinweis auf die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit vorübergehend oder dauernd kürzen oder verweigern, wenn sich die versicherte Person solchen Massnahmen entzieht oder widersetzt.

## 7 Sonstige Bestimmungen

### 7.1 Erfüllungsort

Pax darf die Leistungen mit befreiender Wirkung an die begünstigte Person auszahlen. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Wohnsitz/Sitz des Anspruchsberechtigten in der Schweiz. Falls der Anspruchsberechtigte keinen Wohnsitz/Sitz in der Schweiz hat, ist der Hauptsitz von Pax in Basel Erfüllungsort.

### 7.2 Steuern

Die Versicherungsleistung ist von der versicherten Person bzw. von den Anspruchsberechtigten nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern.

### 7.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Pax anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers bzw. des Anspruchsberechtigten. Bei Wohnsitz/Sitz im Ausland gilt als Gerichtsstand der Hauptsitz von Pax in Basel. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

### 7.4 Beschwerden

Beschwerden können an die folgende Stelle gerichtet werden:

Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG  
Aeschenplatz 13  
4002 Basel

Pax informiert den SKV über eingegangene Beschwerden.

### 7.5 Fälligkeit der Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistung wird fällig, vier Wochen nachdem sämtliche zur Anspruchsbegründung erforderlichen Unterlagen/Nachweise vorliegen.

### 7.6 Abtretung und Verpfändung

Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus der individuellen Versicherungspolice bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Übergabe der Police an den Pfandgläubiger sowie der schriftlichen Anzeige an den SKV. Falls keine entsprechende Anzeige vorhanden ist, werden die Leistungen schuldbefreiend an den bekannten berechtigten Begünstigten ausgerichtet. Die versicherte Person haftet für sämtliche Schäden, die Pax oder dem SKV aufgrund einer nicht erfolgten Anzeige entstehen.

## 8 Militärdienst und Krieg

### 8.1 Militärdienst

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne Weiter-

res in die Versicherung eingeschlossen.

### 8.2 Krieg

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegerische Handlungen hineingezogen, so wird von Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags und von dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch Pax im Einverständnis mit der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Pax befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Pax im Einverständnis mit der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA festgelegt.

Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Pax das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung.

Pax behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

## 9 Datenschutz

Pax bearbeitet die Daten nur, soweit dies für den im Rahmen des Vertrages verfolgten Zweck notwendig ist. Der konkrete Zweck der Datenbearbeitung geht aus den Umständen der Erhebung der Personendaten hervor. Insbesondere ist dies die Vertrags- und Leistungsabwicklung

während der Laufzeit des Vertrages. Pax bearbeitet darüber hinaus die Daten im Zusammenhang mit Produktoptimierungen, für Verkaufsförderung sowie für statistische Zwecke.

Soweit rechtlich zulässig, findet unter Umständen ein Datenaustausch mit anderen Gesellschaften der Pax Gruppe, Vorsorgeeinrichtungen, Mit-, Vor-, Rück- und Sozialversicherern, haftpflichtigen Dritten bzw. deren Haftpflichtversicherern, Medizinal- und deren Hilfspersonen sowie Strafuntersuchungs-, Polizei- und andere Behörden im In- und Ausland statt. Zu diesem Zweck enthält der Antrag eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht.

Ein Teil der Leistungen, Versicherungsprodukte, Finanzdienstleistungen und Datenbearbeitung kann durch Dienstleister im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht werden. Bei der firmenexternen Weitergabe der Daten werden die gesetzlichen Datenschutzvorschriften beachtet und unsere Partner zu deren Einhaltung verpflichtet.

Pax trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Daten der versicherten Person vor unberechtigtem Zugriff und Veränderungen. Die Daten werden, soweit rechtlich zulässig, noch während mindestens zehn Jahren über die Vertragsauflösung hinaus aufbewahrt. Sofern nicht anders vereinbart, werden die von Pax erhobenen Personendaten grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie dies für den Bearbeitungszweck erforderlich ist, eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder ein überwiegendes privates Interesse besteht. Die versicherte Person kann jederzeit Auskunft darüber verlangen, ob und welche Daten über sie in den Datensammlungen vorhanden sind, woher diese stammen, zu welchem Zweck diese bearbeitet werden und wer der Datenempfänger ist. Die versicherte Person kann ferner die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Verantwortlich für die Datenbearbeitung ist:  
Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG  
Aeschenplatz 13, Postfach  
4002 Basel  
Tel.: +41 61 277 66 66  
E-Mail: [datenschutz@pax.ch](mailto:datenschutz@pax.ch)

Weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten, insbesondere zur Identität der für die Bearbeitung Verantwortlichen, den Bearbeitungszweck sowie den Empfängerinnen und Empfängern von Personendaten, finden sich in unserer Datenschutzerklärung unter [www.pax.ch/datenschutz](http://www.pax.ch/datenschutz). Die Datenschutzerklärung kann jederzeit den rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

## 10 Formvorschriften

Wo das Versicherungsvertragsgesetz für die Einhaltung der Form die Textform (Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) vorsieht, sind Erklärungen in dieser Form zulässig. Eine Willenserklärung, die von der versicherten Person in Textform abgegeben wird, entfaltet erst dann Rechtswirkungen, wenn Pax die Identität des Erklärenden überprüfen konnte. Sofern die Identität des Absenders einer Willenserklärung nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, gilt die entsprechende Willenserklärung als nicht zugegangen und deren Wirkungen treten nicht ein.

Willenserklärungen in Textform können per Post oder per E-Mail abgegeben werden oder, sofern sie nicht gegenüber dem SKV abzugeben sind, auch über das Pax Kundenportal an Pax gerichtet werden. Willenserklärungen über andere digitale Kanäle entfalten ohne ausdrückliche Bestätigung des Empfängers keine Rechtswirkungen. Pax kann jederzeit weitere für die Textform zulässige Kommunikationskanäle festlegen.

Der Absender einer Willenserklärung auf elektronischem Weg gilt als identifiziert:

- bei Erklärungen per E-Mail, sofern die Erklärung des Absenders von einer verifizierten E-Mail-Adresse stammt. Als verifizierte E-Mail-Adresse gelten E-Mail-Adressen, die im Versicherungsantrag oder in der Korrespondenzvereinbarung vom Versicherungsnehmer angegeben wurde,
- bei Erklärungen über das Pax Kundenportal.

Willenserklärungen per E-Mail gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an eine offizielle E-Mail-Adresse des SKV oder von Pax übermittelt werden und im Posteingang des Adressaten eingehen. Der Absender trägt das Risiko von Übermittlungsfehlern und -hindernissen, namentlich auch bei E-Mails, die durch IT-Sicherheitsvorkehrungen abgefangen werden und den Adressaten nicht erreichen.

Der SKV bzw. Pax ist ohne ausdrückliche anderweitige Instruktion berechtigt, eingegangene E-Mails auf demselben Korrespondenzweg zu beantworten.